

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Für alle Bestellungen des Unternehmens GS Technik Produktions- und Vertriebs GmbH, im folgenden AG genannt gelten im Verhältnis zu Lieferanten und Auftragnehmern (AN) ausschließlich nachstehenden Bedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1) Geltungsbereich

Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Beschaffungsvorgänge des AG. Änderungen und Abweichungen müssen im entsprechenden Vertrag (Auftrag, Bestellung) zwischen AG und dem AN als solche gekennzeichnet sein.

Mündliche Bestellungen, ohne schriftliche Bestätigung innerhalb von 5 Arbeitstagen, sind ungültig und der AN übernimmt das Lieferisiko (Abnahme, Ablehnung) ohne Rechtsanspruch.

2) Auftragsbestätigung

Unsere Bestellung ist uns binnen zwei Tagen mittels einer Auftragsbestätigung mit Angabe des Preises und des Liefertermins zu bestätigen; das Stillschweigen des AN betrachten wir als vollinhaltliche Annahme der Bestellung zu den festgelegten Bedingungen. Durch die Annahme und Ausführung der Bestellung erklärt sich der AN jedenfalls mit unseren Einkaufsbedingungen vollinhaltlich einverstanden.

Etwas im Anbot oder in der Auftragsbestätigung enthaltene, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere in allgemeinen Lieferbedingungen des AN, sind ohne schriftliches Einverständnis von uns ungültig. Allfällige mündlich getroffene Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, selbst wenn diese ohne Beilage dieses Formulars zustande kommen.

2.1) Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen

Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform, wobei die Erklärung mittels Email dem Formerfordernis genügt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Erklärungen mittels Email entsprechen diesem Formerfordernis nicht.

2.2) Irrtumsanfechtung und Irrtumsanpassung

Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen.

3) Liefer- und Leistungsumfang

Art und Umfang der Auftragnehmerleistungen werden im Auftragschreiben festgelegt. Sofern auf andere Unterlagen verwiesen wird, gilt folgende Rangordnung:

- Auftragschreiben,
- die der Bestellung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung und Planunterlagen,
- Rahmenverträge,
- Gesetze, Normen und sonstige techn. Vorschriften, die auf den Geschäftsfall anwendbar sind.

4) Liefertermin/Pönale

Der vorgeschriebene Liefertermin ist der Tag, an dem die Ware laut unserer Bestellung an der vorgeschriebenen Lieferadresse einzutreffen hat. Sobald der AN erkennt, dass eine Lieferung ganz oder zum Teil unmöglich ist, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Bei Verzug - auch nur mit einem Teil - sind wir berechtigt entweder bezüglich der ganzen Lieferung, oder des noch ausstehenden Teiles ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. Weiters sind wir berechtigt, für jede unbegrenzte Woche der Terminüberschreitung eine Pönale von 1% des Gesamtauftragswertes, maximal jedoch 10% davon in Abzug bringen.

5) Verpackung, Versand, Versicherung und Übernahme

Lieferung und Versand sind grundsätzlich frei von allen Spesen und auf Kosten und Gefahr des AN an die von uns angeführte Versandadresse auszuführen. Erforderlichenfalls ist der Versand auch, sobald der genaue Versandtermin bestimmt ist, mittels Email anzuzeigen. Der AN hat für eine auf das Versandgut abgestimmte sorgfältige Verpackung zu sorgen. Verpackungen gehen nur auf Wunsch des AG in dessen Eigentum über. Die Verpackung ist sorgfältig, unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Aufschriften u.ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten oder gelieferten Gegenstände und einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen. Für Schäden aufgrund unsachgemäßer Verpackung haftet der AN. Erfolgt eine Abnahme im Betrieb des AN, so stellt diese nur eine Stichprobenkontrolle dar. Sämtliche Haftungen des AN in bezug auf Qualität und Ausführung bleiben in vollem Umfang aufrecht. Der AG ist nicht verpflichtet, Leistungen vor dem Erfüllungszeitpunkt anzunehmen, tut er dies trotzdem, läuft das Zahlungsziel erst ab dem vorgesehenen Lieferdatum. Der AN leistet auch bei verfrühter Lieferung nicht vertragskonform und wir durch die verfrühte Lieferung oder Leistung dem AG schadenersatzpflichtig, wenn diesem dadurch Schaden entsteht.

Die Bestätigung auf den Lieferscheinen bedeutet - ebenso wie die Zahlung - keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung. Die Ware bleibt daher in jedem Fall nur unter Vorbehalt übernommen.

Der AN hat bei entsprechend wichtigen und/oder einzigartigen Gütern für ausreichende Versicherung während des Versandes Sorge zu tragen.

Grundsätzlich gilt für von uns bestellte Waren die Vereinbarung „DDP laut Incoterms 2010“, ohne Akzeptanz jeglicher weiterer Kostenpositionen. Jegliche Abweichungen bedürfen der Schriftform.

6) Dokumentation

Allen Warensendungen sind Lieferscheine und im grenzüberschreitenden Verkehr sämtliche für eine ordnungsgemäße Verzollung notwendigen Papiere beizustellen. Auf allen Unterlagen muss die vollständige Bestellnummer angeführt werden. Kosten durch unvollständige Begleitpapiere trägt der AN.

Die gesamte geforderte Qualitätsdokumentation (Fertigungsprotokolle, Werkzeugeignisse, Abnahmeprüfzeugnisse, usw.) gilt als wesentlicher Bestandteil der Lieferung. Eine verzögerte Beistellung dieser Papiere hat daher die gleichen Auswirkungen auf die Bezahlung und die Pönale, wie ein Verzug der Lieferung der Ware selbst.

Fakturen müssen die UID-Nummer, die Kommissionsnummer des AG, die Bestellnummer und alle sonst erforderlichen Hinweise beinhalten. Sämtliche Dokumentationen haben mindestens in zweifacher Ausführung sowie deutscher Sprache zu erfolgen.

7) Güte- und Funktionsprüfungen, QS-Kontrollen

Ist eine Abnahme oder Überprüfung von Leistungen bei Erreichen wesentlicher Fertigungsstapen vereinbart, so ist der AG so rechtzeitig zu verständigen, dass die Abnahme oder Überprüfung entsprechend vorbereitet werden kann. Alle Teile sind leicht zugänglich und von Witterungseinflüssen unabhängig bereitzustellen. Meßgeräte, die zur Überprüfung erforderlich sind, sind vom AN kostenlos beizustellen.

Die Weitergabe von Fertigungsaufträgen an eine Drittfirma darf ausnahmslos nur im Einverständnis mit dem AG erfolgen. Wir behalten uns vor, diese Drittfirma zu überprüfen. Die Kosten der Werksabnahme trägt der AN, die Kosten für Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten für das vom AG entsandte Personal gehen zu Lasten des AG. Eine vom AN verschuldete Wiederholungsabnahme bzw. -überprüfung geht zu seinen Kosten.

8) Gewährleistung/Garantie

Festgestellte Quantitäts- und offensichtliche Qualitätsmängel können von uns jederzeit ab Übernahme geltend gemacht werden. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, übernimmt der AN für die Dauer der Gewährleistungsfrist (2 Jahre) ab erfolgter Übernahme die volle Garantie für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung, deren anstandsloses Funktionieren und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie Normvorschriften.

Bei jedem innerhalb der Garantiezeit aufgetretenen Mangel haben wir das Recht, wahlweise kostenlose Ersatzlieferungen (auch wenn der Mangel behebbbar ist), kostenlose Instandsetzung, einen angemessenen Preisnachlaß zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen oder wenn der AN in der Beseitigung von Mängeln nach Aufforderung länger als 14 Tage säumig ist, sind wir berechtigt auf Kosten des AN die Beseitigung von Mängeln selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

Bei versteckten Mängeln beginnt die Rügepflicht und die Garantiezeit erst mit der tatsächlichen Kenntnis zu laufen. Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist entstehen, können bis fünf Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

Der AN ist verpflichtet, uns im Falle von Patent-, Marken- und Musterschutz oder Urheberrechtsstreitigkeiten der gelieferten Waren klag- und schadlos zu halten.

9) Haftrücklaß

Zur Sicherung seiner Gewährleistungs-/Garantieansprüche kann der AG auf die vereinbarte Dauer der Gewährleistung/Garantie einen Haftrücklaß von den fälligen Zahlungen einbehalten. Die Höhe beträgt maximal 5% der Rechnungssumme, eine Ablöse durch eine Haftungserklärung eines renommierten Bankinstituts ist möglich.

10) Materialbeistellung

Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern, und dem AG unverzüglich nach Ausführung des Auftrages kostenlos zurückzustellen. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials gelten die neuen und umgearbeiteten Sachen - auch in halbfertigem Zustand - sofort jeweils bereits als uns übereignet.

11) Produkthaftung

Soweit der AN vom AG über die Funktion und den Einsatz des Endproduktes informiert wurde, haftet dieser im Rahmen der Produkthaftung für die Funktion, sicherheitsrelevanten Anforderungen und Einsatzfähigkeit seiner Zulieferteile.

12) Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - handelsüblich verpackt frei Haus des Empfängers auf Kosten und Gefahr des AN, inklusive aller Nebenspesen (z.B. Transportkostenbeiträge, Verpackungszuschläge, etc.) und inklusive einer allfälligen Verzollung, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den AN treffenden Steuern und Abgaben und sind Fixpreise.

Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens 60 Tage nach Erhalt der (prüffähigen) Rechnung und bestätigter, vollständiger (Erfüllung aller Teillieferungen) und bestellkonformer Lieferung und Warenübernahme zur Zahlung fällig, sofern der AG nicht von ihrem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht. Es wird grundsätzlich vom AG nur eine Rechnung pro Bestellung akzeptiert.

Bis zur Erledigung von Mängelrügen kann die Zahlung zurückgehalten werden, für die Dauer der Garantiezeit können wir einen Rückbehalt bis 10 % des Auftragswertes in Anspruch nehmen.

Die Zahlung einer Rechnung erfolgt unter dem Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeutet kein Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach, noch die Anerkennung der Mängelfreiheit einer Leistung.

Rechnungen werden nur mit vollständiger Bestellnummer und Bestelldatum anerkannt. Bei Anzahlungen ist eine Anzahlungsgarantie (Bankgarantie) erforderlich, die mit der Anzahlungsrechnung fällig wird. Jeder Rechnung ist eine Erklärung beizufügen, dass damit sämtliche Forderungen des AN aus dem Vertrag geltend gemacht wurden.

13) Zahlungsziel

Unser Zahlungsziel lautet generell 14 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage netto nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungslegung. Andere Zahlungsbedingungen können von uns aus administrativen Gründen nicht eingehalten werden. Die Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist vom AG von dessen Sitz abgesendet bzw. die Anweisung zur Zahlung vom AG am letzten Tag der Zahlungsfrist veranlasst wurde. Falls der AN nicht binnen sechs Wochen nach Anweisung der Schlusszahlung dem AG einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen den AG aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

14) Schadenersatz, Rücktrittsrecht, Aufrechnungsrecht

Sollte wegen Fehlerhaftigkeit des vertragsgegenständlichen Teilproduktes Ersatz vom AG verlangt werden, so verpflichtet sich der AN sämtliche Kosten aus Ersatzlieferungen und Haftungsfall zu refundieren.

Bei Verzug der Lieferung oder eines Teiles derselben, sind wir berechtigt, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt von der Bestellung zu erklären oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. Ungeachtet der jeweiligen Zahlungsbedingungen ist der AG zur Aufrechnung berechtigt. Aus laufenden Zahlungen können demnach Beträge zur Schadensregulierung einbehalten werden.

15) Erfüllung, Gerichtsstand, Recht

Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns angegebene Bestimmungsort. Ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand für alle mit dem gegenständlichen Vertrag einhergehende Streitigkeiten, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung ist Bleiburg. Auf diesen Vertrag findet österreichisches materielles Recht Anwendung. Das „Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf“ ist nicht anzuwenden.

15.1) Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Überdies ist der AN in einem solchen Fall verpflichtet, eine rechtlich und wirtschaftlich gleichgerichtete Regelung des AG zu akzeptieren.

16) Eigentumsrecht, Zeichnungen, Know-how

Vom AG zur Verfügung gestellte Dokumente und Zeichnungen haben mit der Lieferung zurückgestellt zu werden. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert, noch auf sonstige Weise in welcher Gestalt auch immer beim AN verbleiben, noch darf der AN diese Dritten zugänglich machen. Kopien, die für die Aufteilung in der Produktion notwendig waren, müssen uns ebenfalls zurückgestellt werden. Know-how Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Der AN haftet dafür, dass sowohl Schutzrechte des AG als auch fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

17) Fehlermeldungen

Da es immer wieder zu mangelhaften Anlieferungen kommen kann, sind von uns Fehlermeldungsprotokolle für die Verfolgbarkeit auszustellen. Fehlermeldungen werden bei Mengen- (Über- bzw. Unterlieferung), Qualitätsfehlern und bei Transportschäden ausgestellt. Aufgrund der anfallenden Kosten (Erstellen der Fehlermeldung, Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen AN, Besprechung über Maßnahmen zur Behebung des Mangels) sind wir berechtigt für die administrative Bearbeitung jeder Fehlermeldung den Aufwandsersatz in der Höhe von EUR 50,- + 20% MwSt. in Rechnung zu stellen.

18) Allgemeines

Der AN haftet auch für die Einhaltung unserer Einkaufsbedingungen seitens seiner Sublieferanten. Über die vorgeschriebenen Bedingungen hinaus ist der AN verpflichtet, die Bestellung nach bestem Wissen und Können mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und bleibt auch hierfür verantwortlich. Der AN hat die Eignung der nach diesem Auftrag zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und den AG nach vor Erbringung der Leistung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich, schriftlich und begründet zu warnen (Warnpflicht).

01/2024

Dateiname	Allgemeine Einkaufsbedingungen.doc		Fa. GS Technik GmbH
Seite	1 von 1	Stand per	8.01.2024